

Bestandsdarstellung		Baugebiete		Begrenzungslinien		Bauweise und		Sonstiges	
	Öffentliche Gebäude		Wohngebiete		Baulinie		offene Bauweise		neuer Bordstein
	Wohngebäude		reine Wohngebiete		Baugrenze		geschlossene Bauweise		
	Wirtschaftsgebäude		allgemeine Wohngebiete		Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen		Garagen		
	Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe		Dorfgebiete		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Gemeinschaftsgaragen		
	Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten		Mischgebiete		Grünfläche		Gemeinschaftsparkplätze		
	Mauer		Kerngebiete		Baugrundstück für den Gemeinbedarf		Sateldach		
	Größen		Gewerbegebiete		Grünfläche		Flachdach		
	Gemarkungsgrenze		Industriegebiete		Baugrundstück für den Gemeinbedarf				
	Flurgrenze		Wochenendhausgebiete						
	Flurstücksgrenze		Sondergebiete						
	Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer								

Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. NW. S. 443) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

a) Als Einfriedigung an Nachbargrenzen ist im WR-Gebiet die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

b) der Fluchtlinienpläne für die Blumenhalstraße vom 23. 8. 1911 für die Tempel- und Malteserstraße vom 21. 10. 1924 für die Felsenstraße vom 29. 8. 1900 für die Heckenstraße vom 2. 3. 1952 für die Hohenstaufenstraße vom 18. 4. 1910 für die Heckenstraße vom 22. 1. 1901 für die Ton- und Konradstraße vom 30. 11. 1938 für die Konradstraße vom 14. 6. 1926

c) der Durchführungspläne Nr. 35 vom 28. 2. 1955 (gültlich) Nr. 96 vom 26. 10. 1955 (gültlich) Nr. 215 vom 3. 3. 1958 (gültlich)

d) des Bebauungsplanes Nr. 401 für die Heckenstraße Ecke Tonstraße vom 25. 2. 1965

II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

a) In WR-Gebieten darf die Bebauungstiefe von 12,0 m nicht überschritten werden. Die Bebauungstiefe ist von den im Bebauungsplan festgesetzten verkehrsfächensseitigen Baugrenzen ab zu ermitteln. In MI- und WA-Gebieten darf die Gebäudetiefe der an öffentlichen Verkehrsflächen längs der Baugrenzen bzw. Bauzonen zu errichteten Gebäude von 14,0 m nicht überschritten werden. Die Gebäudetiefe ist von den im Bebauungsplan festgesetzten verkehrsfächensseitigen Baugrenzen ab zu ermitteln.

b) Außerhalb der durch Bauzonen- bzw. Baugrenzen und zulässiger Gebäudetiefe festgesetzten Grundfläche baulicher Anlagen sind im MI- und WA-Gebiet im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen, die unter Anwendung der §§ 7 - 9 BauO NW zu ermitteln ist, weitere Gebäude igechossgig zulässig. An der Nordwestseite der Konradstraße sind im Bereich der Grundstücke Hohenstaufenstraße 8 - 36 nur igechossgige Garagen zulässig. Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Bundesverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

Hinweis: An der Nordwestseite der Konradstraße sind im Bereich der Grundstücke Hohenstaufenstraße 8 - 36 nur igechossgige Garagen zulässig.

Vermerk:

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um Bereiche:

a) des Planes "neuer Stadtbauplan" vom 18. 6. 1879 für die Zieglerstraße, Felsenstraße und Tonstraße

b) der Fluchtlinienpläne für die Blumenhalstraße vom 23. 8. 1911 für die Tempel- und Malteserstraße vom 21. 10. 1924 für die Felsenstraße vom 29. 8. 1900 für die Heckenstraße vom 2. 3. 1952 für die Hohenstaufenstraße vom 18. 4. 1910 für die Heckenstraße vom 22. 1. 1901 für die Ton- und Konradstraße vom 30. 11. 1938 für die Konradstraße vom 14. 6. 1926

c) der Durchführungspläne Nr. 35 vom 28. 2. 1955 (gültlich) Nr. 96 vom 26. 10. 1955 (gültlich) Nr. 215 vom 3. 3. 1958 (gültlich)

d) des Bebauungsplanes Nr. 401 für die Heckenstraße Ecke Tonstraße vom 25. 2. 1965



Der Rat der Stadt hat am 5.10.1970 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesem Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 22.11.1971 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 6. 4. 1972

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung

(Siegel) gez: Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 10. 7. 1972 Az: I A 3 genehmigt worden.

Duisburg, den 6. 4. 1972

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung

(Siegel) gez: Giersch
Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 22.11.1971 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 6. 4. 1972

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung

(Siegel) gez: Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 21. 2. 1972 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 6. 4. 1972

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung

(Siegel) gez: Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 10. 7. 1972 Az: I A 3 genehmigt worden.

Essen, den 10. 7. 1972

Landesbaubehörde Ruhr
i. A.

(Siegel) gez: Autewber
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 10. 7. 1972 Az: I A 3 - 125. 4 (D. Bg. 554) ist am 25. 8. 1972 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 11. 9. 1972

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung

(Siegel) gez: Giersch
Beigeordneter

Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 554 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am 22. 11. 1971 mit dem Hinweis, daß der Entwurf genehmigt ist, zugestimmt.

Duisburg, den 22. 11. 1971

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung

Beigeordneter

Stadt Duisburg **Bebauungsplan Nr. 554**
- Duissern -
für den Bereich zwischen Heckenstraße, Tonstraße, Zieglerstraße und Blumenhalstraße

Gemarkung Duissern **Flur 33 u. 34**
Maßstab 1:500

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der Bauordnungsverordnung i. d. F. vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1233), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373).

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - Hauptblättern - Nebenblättern - Nebenblättern - einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. (Mit Ausnahme der Hauptblätter)

Duisburg, den 2. 9. 1970

Vermessungs- und Katasteramt

gez: Crysandt
Obervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 2. 9. 1970

Vermessungs- und Katasteramt

gez: Crysandt
Obervermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 2. 9. 1970

Stadtplanungsamt

gez: Borghoff
Diplom-Ingenieur

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.

Duisburg, den 5. 11. 1971

Vermessungs- und Katasteramt

Stadtplanungsamt

gez: Crysandt
Vermessungsdirektor

gez: Borghoff
Diplom-Ingenieur

Dieser Plan wurde entsprechend den Auflagen und Hinweisen der Landesbaubehörde Ruhr in Farbe geändert.

Duisburg, den 28. 7. 1972

Vermessungs- und Katasteramt

Stadtplanungsamt

gez: I. A. Broßmann
Vermessungsdirektor

gez: Borghoff
Diplomingenieur

Der Beschluß des Rates der Stadt über die Änderung und Ergänzung dieses Planes siehe "Raum für Vermerke".

Angefertigt im Vermessungs- u. Katasteramt

ENDAUSSERTIGUNG
Rechtsverbindlich seit 1. 4. 1972

Aktuelle Original-Transkription zur Verfügung
an 827 1 ... Duisburg, Zimmer 419

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 554 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 23. 4. 1970 ... Az: ... 2153 - 70 ... abgegeben.

Duisburg, den 6. 4. 1972

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung

(Siegel) gez: Giersch
Beigeordneter